Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Schwenningen

vom 20.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 Friedhofssatzung
b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des Folgemonats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Die Friedhofunterhaltungsgebühr (§ 6 Abs. 2) ist am 01.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für

a) eine Einzelgrabstätte	13,00 €
b) eine Familiengrabstätte	24,00 €
c) eine Urnenstele	32,00 €
d) eine Kindergrabstätte	8,00 €.

Die jährliche Grabnutzungsgebühr wird mit der entsprechenden notwendigen Ruhefrist gem. § 26 Friedhofsatzung multipliziert und ist bei Erwerb einer Grabstätte als Gesamtbetrag fällig.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grabmachertechnik für Schwenningen

a) Grab öffnen und schließen, Erdabfuhr, evtl. Vertiefung	644,00 €
b) Kindergrab (bis 10 Jahre)	344,00 €
c) Urnenbestattung	114,00 €
d) Mehrpreis für unkalkulierbare Schwierigkeiten je Stunde z.B. tiefgefrorener Boden, steiniger Boden	55,00 €

(2) Reinigung des Leichenhauses inkl. Auf- und Zusperren für Schwenningen

a) bei Sarg	65,00 €
b) bei Urne	32,50 €

(3) Umbettung, Exhumierung für Schwenningen

a) Gräber öffnen und schließen Gebühr entsprechend § 5 Abs. 1	
b) Erwachsene vor Ablauf Ruhefrist	400,00 €
c) Erwachsene nach Ablauf Ruhefrist	200,00 €
d) Kinder vor Ablauf Ruhefrist	300,00 €
e) Kinder nach Ablauf Ruhefrist	150,00 €
f) Mithilfe bei Sektionen, etc. je Std.	40,00 €
g) Reinigung anlässlich Sektion einschl. Reinigungsmittel	40,00 €

(4) Leichenträger vom Leichenhaus zum Grab einschl. Beisetzung für Schwenningen

a) Bei Erwachsenen (4 Träger)	150,00 €
b) Bei Kindern (2 Träger)	60,00 €
c) Bei Urnenbeisetzung (1 Träger)	40,00 €
d) Einsenken Totgeburt (einschl. Grabanfertigung u. Schließung)	100,00 €

(5) Grabmachertechnik für Gremheim

a) Grab öffnen und schließen, Erdabfuhr, evtl. Vertiefung	594,00 €
b) Kindergrab (bis 10 Jahre)	164,00 €
c) Urnenbestattung	194,00 €

(6) Leichenhausreinigung inkl. Auf- und Zusperren für Gremheim 50,00 €

(7) Leichenträger vom Leichenhaus zum Grab einschl. Beisetzung für Gremheim je Träger 50,00 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag 13,00 €

(2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für
a) eine Einzelgrabstätte 10,00 €
b) eine Familiengrabstätte 15,00 €
c) eine Urnengrabstätte 10,00 €
d) eine Kindergrabstätte 10,00 €.

(3) Die Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde beträgt 14,00 €.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2001 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Schwenningen, 20.11.2019
Gemeinde Schwenningen

Reinhold Schilling
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Schwenningen wurde in der Zeit vom 28.11.2019 bis 20.12.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht aufgelegt.

Auf die Auflegung der Satzung wurde durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „EXTRA“ (Beilage zur Donau-Zeitung) vom 27.11.20196 (Ausgabe Nr. 48/2019) hingewiesen.

Höchstädt a.d.Donau, 23.12.2019
Verwaltungsgemeinschaft

Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Gemeinde Schwenningen
3. VG Höchstädt
   a) Sachgebiet 10, Herr Oelkuch
   b) Sachgebiet 20, Fr. Kraus
4. Ortsrecht VG
5. Zum Akt,